

Chartervertrag



Datum: _____

Abgeschlossen gemäß nachstehenden Bedingungen zwischen:

WWWIND SQUARE Malcesine, Hermann Stricker, Via Gardesana, 374, I-37018 Malcesine
nachfolgend **Vercharterer** genannt und dem **Charterer**:

Name, Vorname _____

Straße, PLZ, Wohnort _____

Mobil Telefon (auf der Yacht) _____

Nutzung einer Yacht und Ihrer Einrichtung von Typ:
Zugelassen für max. 4 + 2 Personen

BENETEAU FIRST 211"GIANNA"

Charterperiode einschließlich Übernahme und Rückgabe:

CHECK IN am _____ ab 11.00 Uhr
CHECK OUT am _____ bis 18.00 Uhr

Vorabend CHECK IN am _____ zwischen 19.00 und 20.00 Uhr -Aufpreis: € 20

Morgen CHECK OUT am _____ zwischen 7.30 und 8.00 Uhr -Aufpreis: € 20

Chartergebiet: Segeln in den Provinzen Verona und Brescia (Gardasee)

Charterpreis:

Der Charterer verpflichtet sich, die Vertragssumme zu den unten angegebenen Terminen ohne Abzüge zu bezahlen:

Charterpreis laut Preisliste Euro

- Nachlässe des Vercharterers Euro

Vereinbarte Charter Gebühr Euro

Extras:

Endreinigung **€ 30** - obligatorisch

Boot- und Revierweisung (ca. 2 Stunden) Aufpreis: € 60

Bettwäsche - Aufpreis € 20 pro Person _____ Anzahl Personen

Sonstiges: _____

Selbstbehalt bei Schadensfall ist die vereinbarte **Kaution**, zu hinterlegen bei Schiffsübernahme in Höhe

von **Euro 800,--** in bar oder mittels Visa Mastercard

Zahlungsmodalitäten:

Betrag: _____ fällig bis: _____ erhalten am: _____ offener Betrag:
Euro
Euro

Wirksamkeit des Vertrages:

Der Chartervertrag wird mit der Unterschrift durch den Charterer und den Vercharterer bzw. dessen Agentur und durch Leistung der Anzahlung wirksam. Wenn die Anzahlung und die Rücksendung des unterschriebenen Vertrages nicht binnen 10 Tagen bei uns eingetroffen ist (Mail, Fax, Post), so kann der Vercharterer vom Vertrag zurücktreten. Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er die nachfolgenden weiteren Vertragsbedingungen, die ein integrierter Bestandteil des Vertrages sind, gelesen und akzeptiert hat, dies mit seiner Unterschrift bestätigt und diese mithin als vereinbart gelten.

Charterer/Schiffsführer (Vor-/Zuname) _____

Adresse: _____

Der Schiffsführer erklärt _____ Seemeilen auf folgenden Yachten _____

in folgenden Seegebieten _____ in verantwortungsvoller Position zurückgelegt und die erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzung zur sicheren Führung der o.g. Yacht zu besitzen. Führerschein: _____

Vercharterer (Datum, Unterschrift)
Malcesine,

Charterer (Datum, Unterschrift)

ALLGEMEINES

Der Charterer erklärt, dass er über die erforderliche Befähigung zur selbständigen Schiffsführung verfügt und verpflichtet sich, das Schiff sorgfältig und nach den Regeln guter Seemannschaft zu gebrauchen. Insbesondere obliegt es ihm:

- ein privates Logbuch zu führen und im Schadensfall das Logbuch an den Stützpunkt auszuhändigen,
- ohne schriftliche Zustimmung an keinen Wettfahrten teilzunehmen,
- vorschriftsmäßig ein- und auszuklarieren und sämtliche gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften des Gastlandes bzw. Gasthafens und der Hafenbehörden zu beachten,
- keine undeklarierten, zollpflichtigen Waren oder verbotenen Gegenstände an Bord zu haben.

ÜBERNAHME DER YACHT

Dem Charterer wird die Yacht mit Diesel übergeben. Wasser kann nach Bedarf selbst im Hafen von Bogliaco gefüllt werden. Der Charterer hat den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses, gemeinsam mit dem Stationspersonal des Vercharterers zu überprüfen und zu bestätigen. Die Übernahme des Schiffes durch den Charterer gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes. Die Yacht ist sofort nach dem Auslaufen aus der Marina in allen Systemen zu testen. Wird ein Mangel festgestellt, ist in die Marina zurückzukehren und der Stützpunkcrew Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben. Erfolgt dies nicht gilt die Yacht als "in Ordnung" übergeben.

Es ist die Leistung einer Kautions von **Euro 800** vereinbart. Diese ist bei Übernahme der Yacht in bar oder mittels Kreditkarte Visa oder Master Card zu hinterlegen. Der Vercharterer ist berechtigt, diese zur Verrechnung von Kosten für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen und/oder versicherungstechnisch nicht gedeckt sind, oder für Verluste von Ausrüstungsgegenständen zu verrechnen. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Rückgabe ist die Kautions unverzüglich ohne Abzüge zu erstatten.

RÜCKTRITT

Kann der Charterer die Fahrt nicht antreten, so ist die Agentur unverzüglich zu verständigen. Gelingt eine Ersatzcharter, so werden die bis dahin geleisteten Zahlungen, nach Abzug der entstandenen Kosten und einer Bearbeitungsgebühr von 5 % der Vertragssumme rückerstattet.

Andernfalls sind bei Stornierungen bis 2 Monate vor Törnbeginn 80 % der Vertragssumme, bei kurzfristigeren Stornierungen 100 % der Vertragssumme zu bezahlen.

NEBENABREDEN

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sollten im Einzelfall noch gesonderte Verträge ausländischer Vercharterer als Voraussetzung für das Zustandekommen der Charter ausgefertigt werden, verpflichtet sich der Charterer zu deren Anerkennung. Die darin enthaltenen Bestimmungen haben - ausgenommen die Preisvereinbarungen - vorrangig Gültigkeit.

ÜBERNAHME DER YACHT

Der Vercharterer ist um eine pünktliche Schiffsübergabe bemüht. Sofern er dennoch - auch ohne sein Verschulden - weder das vorgesehene noch ein ähnliches Ersatzschiff längstens innerhalb von 48 Stunden nach Charterbeginn dem Charterer zur Verfügung stellen kann, steht diesem ein Rücktrittsrecht zu. Vom Vercharterer sind alle geleisteten Zahlungen des Charterers zurückzuerstatten. Weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Reise- und Übernachtungskosten, Reiseversicherungsprämien etc.) sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer vom Vertrag nicht zurück, so behält er den Anspruch auf anteilige Verminderungen der Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde. Sofern Teile der Ausrüstung während einer vorangegangenen Charter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass der Vercharterer entsprechenden Ersatz beschaffen konnte, wie auch bei noch nicht behobenen Schäden, kann der Charterer vom Vertrag nicht zurücktreten oder Minderungen geltend machen, sofern die Yacht dadurch nicht in seiner Seetüchtigkeit beeinträchtigt wird.

ALKOHOL u.ä.

Mit Alkohol im Blut darf man eine Segelyacht nicht führen oder steuern. Das darf auch derjenige nicht, der durch Übermüdung, Krankheit, Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder anderer berauschender Mittel, beeinträchtigt ist. Verstöße mit Alkohol im Blut können ein Strafverfahren nach sich ziehen. Wird bei einer Kontrolle der zuständigen Behörden festgestellt, dass der Skipper unter Alkoholeinfluss mit Überschreitung der zulässigen Promillegrenze steht, kann ein Strafverfahren eingeleitet werden. Wer wegen dieses Verstoßes bestraft wird, dem kann auch die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge entzogen werden. Weiterhin kommen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen in Betracht. Kommt es zu einem Unfall bei dem die absolute oder die relative Fahrtüchtigkeit festgestellt wird, so haftet der Skipper mit seinem Privatvermögen, denn Versicherungen (Haftpflicht-, Privathaftpflicht-Versicherungen) zahlen unter solchen Voraussetzungen gegebenenfalls überhaupt nicht oder nehmen die Verantwortlichen in Regress. Ebenso wird bestraft, wer wasserschutzpolizeilichen Anweisungen oder Anweisungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen und deren Vollzugspersonen nicht Folge leistet.

RÜCKGABE DER YACHT

Das Schiff ist gemäß schriftlicher Vereinbarungen rechtzeitig am Übergabeort in ordnungsgemäßem Zustand und mit vollständiger Ausrüstung, vollgetankt zurückzugeben. Dem Charterer obliegt es, festgestellte Mängel oder fehlende bzw. in Verlust geratene Gegenstände in einer Liste schriftlich festzuhalten und sich die ordnungsgemäße Rückgabe des Schiffes vom Stationspersonal bestätigen zu lassen. Desgleichen sind die Schiffsdokumente am Schiff zu belassen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe gilt das Schiff als in der Nutzung des Charterer stehend. Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist nur mit Einwilligung des Vercharterers möglich.

Bei verspäteter Rückgabe des Schiffes gelten die Bestimmungen des Chartervertrages für die Zeit des Verzuges weiter. Ist die Verspätung verschuldet, trifft dem Charterer die Gefahr der höheren Gewalt. Darüber hinaus ist der Charterer verpflichtet, den Vercharterer hinsichtlich der Folgen der verspäteten Rückgabe schadlos zu halten. Falls der Charterer das Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, hat er die Kosten für die Rückführung des Schiffes zu tragen. Erst mit dem Eintreffen des Schiffes im Ausgangshafen ist die Rückgabe des Schiffes erfolgt.

BESONDERE VORFÄLLE

Bei Schäden, Kollisionen, Grundberührung oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen obliegen dem Charterer nachfolgende Maßnahmen:

- Bei normalem Materialverschleiß ist der Schaden bis zu einem Aufwand von € 100,- gegen nachträgliche Vergütung durch den Vercharterer, unter Vorlage einer Reparaturrechnung selbst zu beheben, bzw. dies zu veranlassen. Reparaturen größeren Umfangs bedürfen der Zustimmung des Vercharterers. Ausgetauschte Teile sind für den Rückerstattungsanspruch aufzuheben und dem Vercharterer zu übergeben.
- Bei sonstigen Schäden am Schiff oder an Personen ist vom Charterer eine genaue Niederschrift anzufertigen, die den Zeitpunkt des Vorfalls, den genauen Standort, Hergang und Ursache, die beteiligten Schiffe, Personen und Zeugen etc. zu enthalten hat. Der Vorfall muss ordnungsgemäß bei den Behörden angezeigt werden und die Anzeigebestätigung dem Vercharterer übergeben werden. Die Niederschrift des Vorganges muss von den örtlichen Stellen (Hafenkapitän, Arzt, Polizei oder Carabinieri, etc.) mit Unterschrift bestätigt werden.
- In jedem Fall hat der Charterer den Vercharterer von derartigen Vorfällen, aber auch bei einer Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende, unverzüglich zu benachrichtigen und nach dessen Weisung zu handeln.
- Im Falle aller, wie immer getarteten außergewöhnlichen Vorfällen, hat der Charterer bei Gefahr im Verzug Sorge zu Tragen, den Schaden gering zu halten und die Pflicht, den Vercharterer schnellstens zu informieren. Bei einem unmittelbaren Seenotstand mit unvermeidbarer Inanspruchnahme von Hilfe Dritter auf See, sind unbeschadet der Ersatzfrage zuvor kostengünstige Bedingungen auszuhandeln. Ist eine Abschleppung unumgänglich und kann zu deren Durchführung der Vercharterer nicht verständigt werden, so ist das eigene Tauwerk hierfür zur Verfügung zu stellen!

HAFTUNG

Der Charterer haftet für Verstöße gegen die Bestimmungen des Chartervertrages und jeden schuldhaft herbeigeführten Schaden. Falls durch seine Handlungen und Unterlassungen dem Vercharterer ein Schaden entsteht, hat der Charterer diesen insbesondere schadlos zu halten.

Tritt während der Charterzeit nach Schiffsübernahme ein Umstand - insbesondere Schaden - ein, der die Fortsetzung der Fahrt unmöglich macht, so stehen dem Charterer keine Ansprüche gegenüber dem Vercharterer zu, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse oder um Drittverschulden) handelt. Ist der Abbruch der Fahrt auf einen, nicht binnen angemessener Zeit reparablen Verschleiß-Schaden oder sonstigen bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannten derartigen Defekt zurückzuführen, so hat der Charterer für die Tage, während die Yacht nicht mehr benutzt werden kann, Anspruch auf Gutschrift der anteiligen Chartergebühren. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise- oder Nächtigungskosten, Schmerzensgeld, Verdienstausfall und ähnliches) sind ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche können nur dann anerkannt werden, wenn vom Mieter ein von der Stützpunktleitung unterzeichnetes Protokoll über die behaupteten Schäden oder Mängel vorgelegt wird. Eine spätere Geltendmachung der Ansprüche bzw. Überprüfungen der behaupteten Schäden oder Mängel ist durch eine weitere Nutzung der Yacht im Charter sowie der großen örtlichen Entfernung praktisch unmöglich. Deshalb sind alle Schäden und Ersatzansprüche des Mieters bis spätestens zum Ende der angegebenen Nutzungsdauer im Chartervertrag geltend zu machen. Nach diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche sind ungültig.

VERRECHNUNG

Der Charterer verpflichtet sich, den Charterpreis zu den vereinbarten Terminen zu bezahlen. Kommt der Charterer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer versandten Mahnung nicht unverzüglich nach, ist der Vercharterer berechtigt, auch ohne vorherige Rücktrittsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und als Verzugsfolge eine nicht verrechenbare pauschalierte Schadensersatzzahlung von einem Drittel der vereinbarten Chartergebühr zu begehren. Sollten im Chartervertrag offensichtliche Rechenfehler in Bezug auf den Preis enthalten sein, verpflichten sich Vercharterer und Charterer, den Charterpreis gemäß der gültigen Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages dadurch berührt wird.

GERICHTSSTAND

Die Parteien vereinbaren die Anwendung italienischen Rechtes. Sofern Einzelbestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein sollten, so wird die Gültigkeit desselben dadurch im übrigen nicht berührt. Für

Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht in Verona vereinbart.